

## Bundesstaatsschöpfung und Kuntzes Gesamtaktstheorie.

Von

Dr. iur. HEINRICH POHL, Bonn.

---

Immer wieder lenkt ein Problem der Staatsrechtswissenschaft die Aufmerksamkeit auf sich und ist nunmehr seit mehreren Jahrzehnten von den verschiedensten Standpunkten aus eingehend und lebhaft erörtert worden: die Frage nach der rechtlichen Erfassbarkeit der Entstehung des Bundesstaates und seiner Verfassung. Jene, welche das Reich nicht als Staat anerkennen wollen, indem sie den Bundesstaatsbegriff überhaupt verwerfen, sehen sich nicht vor diese Frage gestellt. Um so brennender ist sie im Lager derer, die in unserem Reich ein selbständiges Staatswesen erblicken. Kaum ist es einem unter ihnen gelungen, einen Gegner zu seiner Ansicht zu bekehren. Namentlich der Streit um die juristische Konstruierbarkeit der Staatsentstehung überhaupt war eine Zeitlang ein ziemlich unfruchtbarer, bis JELLINEK die von ZORN<sup>1</sup> nachdrücklich betonte Unmöglichkeit einer juristischen Erfassung dieses Vorgangs darlegte und glänzend begründete<sup>2</sup>. Widerspruch blieb nicht aus. Namentlich war es

<sup>1</sup> Siehe jetzt besonders: Das deutsche Staatsrecht. 2. Aufl. Bd. I. S. 30.

<sup>2</sup> Die Lehre von den Staatenverbindungen 1882. S. 262. Allgemeine Staatslehre. 1900. S. 709. Zu demselben Resultat gelangte ich in einer Archiv für öffentliches Recht. XX. 2.